

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1836**

79 (1.10.1836)

Großherzoglich Badisches

Anzeiger-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 79. Samstag den 1. October 1836.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Nro. 22244. Die Führung der Diarien bei ärztlichen und wundärztlichen Legalfällen durch die Sanitätsbeamten betreffend.

Sämmtliche Sanitätsbeamte des hiesigen Regierungsbezirks werden auf die längst bestehende Verordnung aufmerksam gemacht, wornach sie ein genaues Diarium bei ärztlichen und respect. wund-ärztlichen Legalfällen zu führen, und darin den Verlauf der Kur, die dabei vorgekommenen krankhaften Erscheinungen und die dagegen angeordneten Heilmittel bei jedem Besuch genau einzutragen haben, welches sodann am Ende der Kur den Acten beizulegen ist. Im Unterlassungsfalle haben sich die Sanitätsbeamten selbst zuzuschreiben, wenn von den ärztlichen Besuchen aus Mangel der Belege für überflüssig erachtet, von den Deservitorien ausgestrichen und nicht dekretirt werden.

Rastatt den 24. September 1836.

Großherzoglich Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. Stockhorn.

vd. Rost.

Nro. 22512. Den Andrang von fremden Komödianten, Musikanten, Seiltänzern u. s. w. betreffend.

Durch die eingekommene Anzeige, daß seit einiger Zeit der Zubrang von fremden Komödianten, Musikanten, Seiltänzern, Declamatoren, Bärenführern und andern derartigen Leuten ungewöhnlich überhand nehme, und durch solche theilweis die öffentliche Sicherheit gefährdet werde, hat sich das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, unterm 12. d. M. Nro. 10243. zu verordnen, daß die Großh. Ämter und Bürgermeister so wie überhaupt alle mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Individuen auf die genaue Handhabung der im Regierungsblatt von 1834, Nro. 16. verkündeten Ministerialverordnung aufmerksam gemacht, namentlich aber die Grenzämter beauftragt werden sollen, allen dergleichen im §. 5. bezeichneten Leuten den Eintritt in das Großherzogthum unbedingt zu versagen, und das polizeiliche Aufsichtspersonale zur alsbaldigen Zurückweisung zu instruiren.

Die Großh. Bezirks- und Polizeiamter des Regierungsbezirks haben sich strenge hiernach zu achten und an die untergebenen Polizeibehörden und Polizeibediensteten Weisung zu erlassen.

Rastatt den 27. September 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Rost.

Bekanntmachungen.

Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise der Marktstätte Waldshut betreffend.

N. Nro. 14918. Die nachfolgende, in Gemäßheit des §. 32. des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 Regierungsblatt Nro. 49. und nach Anleitung der Instruktiv-Verordnung vom 7. März 1834 Regierungsblatt Nro. 10. aufgestellte und geprüfte Fruchtpreislifte für die Marktstätte Waldshut, wird mit dem Anhange andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Betheiligten ihre etwaigen Erinnerungen dagegen binnen 3 Monaten um so gewisser dahier anzubringen haben, weil sie sonst nicht mehr damit gehört werden würden.

Zu diesem Zwecke ist Jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger oder wegen Zehntlasten, bei künftigen, im gütlichen oder gesetzlichen Wege vor sich gehenden, Ablösungen betheiliget werden dürfte, gestattet, auf der Registratur des Bezirksamtes Waldshut, die Einsicht der Acten zu fordern.

Freiburg den 12. August 1836.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. K e t.

vdt. G. Gerhard.

Darstellung

der durch Schätzung, ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf dem Markte Waldshut vorkommenden Getraidegattungen, für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis 1. März des folgenden Jahres, nach dem neuen Maße.

| Jahrgänge vom 1. Nov. bis 1 März. | Kernen. | | Weizen. | | Roggen. | | Gerste. | | Sommer- mischleten. | | Schwein- Bohnen. | | Haber. | | Beesen. | |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs. | |
| 1818 | fl. 10 | fr. 34 $\frac{1}{2}$ | fl. 10 | fr. 47 | fl. 7 | fr. 3 | fl. 6 | fr. 15 $\frac{1}{2}$ | fl. 5 | fr. 46 $\frac{1}{2}$ | fl. 7 | fr. 3 | fl. 3 | fr. 34 $\frac{1}{2}$ | fl. 4 | fr. 3 $\frac{1}{2}$ |
| 1819 | 8 | 16 $\frac{3}{4}$ | 8 | 32 | 5 | 31 $\frac{1}{2}$ | 4 | 54 | 4 | 31 $\frac{1}{2}$ | 5 | 31 $\frac{1}{2}$ | 2 | 48 | 3 | 10 $\frac{1}{2}$ |
| 1820 | 9 | 45 | 10 | 2 | 6 | 30 $\frac{3}{4}$ | 5 | 46 $\frac{1}{2}$ | 5 | 19 $\frac{1}{2}$ | 6 | 30 $\frac{3}{4}$ | 3 | 18 | 3 | 34 $\frac{1}{2}$ |
| 1821 | 8 | 44 $\frac{1}{2}$ | 8 | 35 $\frac{1}{2}$ | 5 | 49 $\frac{3}{4}$ | 5 | 10 $\frac{3}{4}$ | 4 | 46 $\frac{1}{2}$ | 5 | 49 $\frac{3}{4}$ | 2 | 57 $\frac{1}{2}$ | 3 | 13 |
| 1822 | 8 | 48 | 9 | 23 $\frac{1}{2}$ | 5 | 52 $\frac{1}{2}$ | 5 | 12 $\frac{1}{2}$ | 4 | 48 $\frac{1}{2}$ | 5 | 52 $\frac{1}{2}$ | 2 | 58 $\frac{1}{2}$ | 3 | 11 $\frac{1}{2}$ |
| 1823 | 8 | 19 | 8 | 30 | 5 | 32 $\frac{3}{4}$ | 4 | 55 $\frac{1}{2}$ | 4 | 32 $\frac{1}{2}$ | 5 | 32 $\frac{1}{2}$ | 2 | 48 $\frac{3}{4}$ | 3 | 2 |
| 1824 | 10 | 1 | 10 | 13 | 6 | 40 $\frac{3}{4}$ | 5 | 55 $\frac{1}{2}$ | 5 | 28 $\frac{1}{2}$ | 6 | 40 $\frac{3}{4}$ | 3 | 23 $\frac{1}{4}$ | 3 | 42 $\frac{1}{2}$ |
| 1825 | 7 | 35 | 8 | — | 5 | 3 $\frac{1}{2}$ | 4 | 29 $\frac{1}{2}$ | 4 | 8 $\frac{1}{2}$ | 5 | 3 $\frac{1}{2}$ | 2 | 34 | 2 | 59 $\frac{1}{2}$ |
| 1826 | 8 | 31 $\frac{1}{2}$ | 9 | 6 $\frac{1}{2}$ | 5 | 41 | 5 | 2 $\frac{1}{2}$ | 4 | 39 $\frac{1}{2}$ | 5 | 41 | 2 | 53 | 3 | 4 $\frac{1}{2}$ |
| 1827 | 11 | 36 | 12 | 9 | 7 | 44 $\frac{1}{2}$ | 6 | 52 | 6 | 20 $\frac{1}{2}$ | 7 | 44 $\frac{1}{2}$ | 3 | 55 $\frac{1}{2}$ | 4 | 11 |
| 1828 | 11 | 11 $\frac{1}{2}$ | 11 | 36 $\frac{1}{2}$ | 7 | 27 $\frac{1}{2}$ | 6 | 37 $\frac{1}{2}$ | 6 | 6 $\frac{1}{2}$ | 7 | 27 $\frac{1}{2}$ | 3 | 47 | 4 | 2 $\frac{1}{2}$ |
| 1829 | 10 | 49 $\frac{3}{4}$ | 11 | 5 $\frac{3}{4}$ | 7 | 13 $\frac{1}{2}$ | 6 | 24 $\frac{1}{2}$ | 5 | 55 | 7 | 13 $\frac{1}{2}$ | 3 | 39 $\frac{3}{4}$ | 3 | 54 $\frac{1}{2}$ |
| 1830 | 12 | 57 $\frac{3}{4}$ | 12 | 52 $\frac{3}{4}$ | 8 | 38 $\frac{3}{4}$ | 7 | 40 $\frac{3}{4}$ | 7 | 42 | 8 | 38 $\frac{3}{4}$ | 4 | 23 | 4 | 40 |
| 1831 | 15 | 42 $\frac{1}{2}$ | 16 | 8 | 10 | 28 $\frac{3}{4}$ | 9 | 17 $\frac{1}{2}$ | 8 | 34 $\frac{1}{2}$ | 10 | 28 $\frac{3}{4}$ | 5 | 18 $\frac{3}{4}$ | 5 | 38 $\frac{1}{2}$ |
| 1832 | 12 | 34 $\frac{1}{2}$ | 12 | 52 | 8 | 23 $\frac{1}{2}$ | 7 | 26 $\frac{1}{2}$ | 6 | 52 $\frac{1}{2}$ | 8 | 23 $\frac{1}{2}$ | 4 | 15 | 4 | 31 $\frac{1}{2}$ |

Bemerkungen.

- I. Wegen Unvollständigkeit und Unzuverlässigkeit der Waldshuter Marktregister mußten sämtliche Durchschnittspreise, wie solche in der vorstehenden Liste dargestellt sind, durch Schätzung ermittelt werden.

II. Die Schäger haben die Rheinheimer Fruchtpreise auch für die Waldshuter Marktstätte als maßgebend erklärt, mit der alleinigen Ausnahme, daß bei der Marktstätte Waldshut die eigenen und nicht die Rheinheimer Platzabgaben in Anwendung kommen sollen.

Die Gründe des Schätzungsverfahrens sind unter Ziffer VII. auseinander gesetzt.

III. Auch auf dieser Marktstätte fand, wie in Rheinheim das glatte Abstreichen bei der Fruchtmessung statt.

IV. Waldshut hat zwar ein eigenes, vom Rheinheimer abweichendes Maaß, da aber die Rheinheimer Marktpreise schon auf das neue Maaß reducirt und im reducirten Betrage für Waldshut adoptirt worden sind, so bleiben die, im alten Maaße, zwischen beiden Marktstätten bestehenden Unterschiede ohne allen Einfluß auf die vorstehende Preisliste.

V. Ein Preisunterschied zwischen alten und neuen Früchten wurde in den Waldshuter Marktregistern so wenig als in den Rheinheimern angegeben.

VI. Auf der Marktstätte Waldshut hatte der Verkäufer zu entrichten:

a. vor der Einführung des neuen Maaßes vom Mutt den 96 Theil in natura.

b. Seit der Einführung des neuen Maaßes, vom Malter den 100 Theil oder ein Messlein in natura. Sonst nichts.

Diese Platzabgaben sind von den Durchschnittspreisen noch nicht in Abzug gebracht.

VII. Die Begründung des Schätzungsverfahrens enthält der nachstehende Auszug, aus dem Schätzungsprotokoll vom 1. August 1836.

„1) Die Fruchtpreise des, 1½ Stunde von Waldshut entfernten Hauptfruchtmarktes Rheinheim sind deswegen auch für die Marktstätte Waldshut maßgebend:

a. weil sich beide Marktbezirke unmittelbar begränzen und manche Ortschaften nicht weiter von Rheinheim als von Waldshut entfernt sind, daher in dieser Beziehung im Allgemeinen keine Preisunterschiede bestehen können;

b. weil die Qualität der Früchten auf beiden Marktstätten sich gleich ist, woher es kommt, daß die Fruchthändler, die Müller, Bäcker und andere Fruchtkäufer aller Art, ihre Einkäufe ab Privat- und herrschaftlichen Speichern, in der Regel, auf die jeweiligen Preise der Rheinheimer Marktstätte abschließen; daß Reliquitionen von Zehntbestandfrüchten und selbst von Diener-Competenzen sich immer nach eben diesen Preisen gerichtet haben.

2) Ein eigentlicher Marktverkehr zwischen beiden Marktstätten besteht nicht in der Art, daß auf der einen Früchte aufgekauft, auf die andere verführt und wieder verkauft werden, und wenn es je in seltenen Fällen geschieht, so handelt es sich stets von solchen unbedeutenden Quantitäten, daß man nicht berechtigt wäre, aus diesem Grunde auf einen wirklichen Verkehr zu schließen. Die Beziehung, welche zwischen beiden Marktstätten besteht, beruht daher einzig auf den ad 1 a b angegebenen Momenten.

3) Selbst der Roggen macht von der Anwendbarkeit der Rheinheimer Marktpreise keine Ausnahme, und wenn schon die Waldshuter Roggenpreise in einigen Jahrgängen, nach dem Belange der verkauften Quantitäten zu schließen, als zuverlässig erscheinen möchten, so ist dieses doch keineswegs wirklich der Fall.

Der Roggen, welcher in den betreffenden Jahrgängen auf der Marktstätte Waldshut umgesetzt worden ist, kam nämlich bei weitem zum größten Theil nicht aus dem Waldshuter Bezirke, sondern aus entferntern Badischen und schweizerischen Ortschaften, daher die Roggen-Qualität, wie sie im Bezirke gebaut wird, auf die Waldshuter Marktpreise nicht gehörig influiren konnte, so daß nun ein großes, nicht zu beseitigendes Mißverhältniß entstehen würde, wenn man für diejenigen Jahrgänge, wo Durchschnittsberechnungen für diese Fruchtgattung gefertigt werden konnten, die Waldshuter, und für die andern die Rheinheimer Fruchtpreise annehmen müßte.

4) Von den meisten, in der projectirten Fruchtpreisliste bezeichneten Fruchtgattungen wird im Marktbezirke Waldshut in der Regel nicht viel mehr gebaut, als der eigene Hausbedarf erfordert, worin auch die vorzügliche Ursache liegt, warum die Marktstätte Waldshut nur einen so ganz unbedeutenden Fruchtabsatz, in ihren Marktregistern, aufweist und daß die Privatverkäufe mit Rücksicht auf die Rheinheimer Marktpreise abgeschlossen werden.

5) Die Marktpreise von Rheinheim sind nun zwar für die Marktstätte Waldshut anwendbar, allein was die Platz- oder Marktabgaben betrifft, so kann Waldshut als eigene Marktstätte nicht nach Rheinheim beurtheilt werden, und es müssen daher die Ziffer VI. angegebenen Marktlasten da wo

seiner Zeit die vorstehende Preisliste etwa in Anwendung kommen sollte, berücksichtigt werden, und nicht die Rheinheimer."

Freiburg den 10. August 1836.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e d.

vd. G. Gerhard.

Bekanntmachungen.

Durch die erfolgte Pensionirung des Schullehrers Dominik Gutmann ist der kath. Filialschuldienst auf dem Stöhren, Gemeinde Obermünsterthal, Amtes Staufeu, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 17 Schulkinder auf 30 kr. jährlich für jedes Schulkind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um denselben haben sich, innerhalb 4 Wochen, nach Maasgabe der Verordnung vom 7ten Juli d. J. Rgsblt. Nro. 38. unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, bei der Bezirkschulvisitatur Staufeu zu melden.

Durch die erfolgte Pensionirung des Schullehrers Anselm Braun ist der kath. Schul- und Mehnerdienst zu St. Ulrich, Amtes Staufeu, mit dem gesetzlich regulirten jährlichen Dienst Einkommen von 140 fl. nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von 60 Schulkindern auf 30 kr. jährlich von jedem Schulkind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Juli d. J. Rgsblt. Nro. 38. unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 4 Wochen bei der Bezirkschulvisitatur Staufeu zu melden.

Durch die erfolgte Pensionirung des Schullehrers Lorenz Booz ist der kath. Filialschuldienst zu Klein-Herrischwand, Amtes Säckingen, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer beiläufigen Zahl von 142 Schulkindern auf 30 kr. für jedes Schulkind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um denselben haben sich nach Maasgabe der Verordnung vom 7. Juli d. J. Rgsblt. Nro. 38. innerhalb 4 Wochen unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse bei der Bezirkschulvisitatur Säckingen zu melden.

Die von der Patronats Herrschaft der Freiherren von Gemmingen-Guttenberg erfolgte Präsentation für den Schullehrer Johann Georg C E r r von Neckarmühlbach auf die Schule zu Hüffenhardt, hat die Staatsgenehmigung erhalten, hierdurch ist die Schule zu Neckarmühlbach mit einem Kompetenzanschlag von 152 fl. 2 kr.

vorbehaltenlich der durch das neue Schulgesetz später nothwendig werdenden Veränderungen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maasgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regierungsblatt vom 3. August l. J. Nro. 38.) bei der Grund- und Patronats Herrschaft von Gemmingen-Guttenberg binnen 4 Wochen zu melden.

Nro. 11522. Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Maria Viktoria Stiftung pro 1834³/₄ betreffend.

Durch Beschluß der Großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 31. März d. J. Nr. 7124. (im Anzeigebblatt für den Mittelrheinkreis Nr. 31. vom 16. April d. J.) sind die kath. Bezirkschulvisitatoren jener Bezirke des Mittelrheinkreises worin sich kath. Schulen aus dem ehemals Baden-Badenschen Gebiete befinden, aufgefordert worden, zum Behuf obenerwähnter Vertheilung, die vorgeschriebenen Qualifications-Tabellen der Lehrer jener Schulen ohne Verzug zu fertigen, und gemeinschaftlich mit den betreffenden Aemtern hierher vorzulegen. Jene Bezirkschulvisitatoren, welche dieser Aufforderung bis jetzt noch nicht genügt haben, werden an die unverweilt Erledigung der obenerwähnten Auflage in einer unersrecklichen Frist von vier Wochen erinnert.

Karlsruhe den 23. September 1836.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Section.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldentiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigmessungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfaunds-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden

und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorwergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angetehen werden sollen. Aus dem
Bezirksamt Baden.

(1) zu Baden an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Zimmermalers Joh. Trapp, auf Donnerstag den 13. October d. J. Vormittags 9 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei.

(1) Gengenbach. [Präklusivbescheid.] Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe des Sailermeisters Anton Wagner von hier in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Gengenbach den 27. September 1836.
Großb. Bezirksamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Bretten.

(3) von Münzesheim die mit Blödsinn behaftete ledige Anna Maria Wilfer, für welche Philipp Jakob Wilfer von da als Pfleger bestellt worden. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(2) von Ubstadt dem mit Gemüthschwäche behafteten Franz Weiler, für welchen als Aufsichtspfleger und Vermögensverwalter Peter Weiler allda ernannt worden. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(3) von Ballenbach der blödsinnigen Maria Anna Dold, ledig, welcher Kaver Dbert von dort als Pfleger beigegeben worden. A. d.

Oberamt Kastatt.

(3) von Oberweier der mit Gemüthschwäche behafteten ledigen volljährigen Margaretha Baumstark, welche unter die Curatel des Bürgers Michael Eisele daselbst gestellt worden.

(3) Pforzheim. [Bekanntmachung.] Dem Ludwig Schweigert von Wärm wurde ein Rechtsbeistand in der Person des Johann Georg Mßner allda beigegeben, ohne dessen Mitwirkung Schweigert künftig wider rechten, noch Vergleiche schließen, Ansehen aufnehmen, angreif-

liche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden soll.

Pforzheim den 14. September 1836.
Großb. Oberamt.

Erbovordnungen.

(1) Gerlachsheim. [Aufforderung.] Sigmund Schunk von Königshofen hat sich im Jahr 1775 von seinem Wohnort entfernt, ohne die mindeste Nachricht seither von sich zu geben, so daß dessen Aufenthalt gänzlich unbekannt ist. Da demselben ein Vermögen von 470 fl. angefallen ist, so ergeht an ihn oder seine Leibeserben hiermit die Aufforderung, sich binnen Jahr und Tag zum Empfang dieses Vermögens bei die seitiger Stelle zu melden, widrigenfalls solches den sich bereits gemeldet habenden Anverwandten in fürsorglichen Besitz ausgeliefert werden soll.

Gerlachsheim den 15. September 1836.
Großb. Bezirksamt.

(3) Mannheim. [Verschollenheitsklärung.] Da Franz Leipert von Mannheim auf die die seitiger Edictalladung vom Sten Juni 1836 nicht erschienen ist, auch keine Nachricht von sich ertheilt hat, so wird derselbe an durch für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten die sich bereits gemeldet haben, gegen Sicherheitsleistung eingehändigt.

Mannheim den 16. September 1836.
Großb. Stadamt.

Bekanntmachungen.

(2) Achern. [Diebstahl.] In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurden dem Schlossermeister Ignaz Stähle von Achern nachfolgende Gegenstände mittelst Einsteigen aus seiner Werkstätte entwendet. fl. fr.

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------|-------|------|
| 1) 14 bis 15 Hauptschlüssel oder sogenannte Sperhaken im Werthe zu | 7 | — |
| 2) 1 eisener Durchschlag zu | — | 12 |
| 3) 2 neue Schlüssel à 1 fl. 12 fr. | 2 | 24 |
| | Summa | 9 36 |

In dem Bart des einen Schlüssels ist das Zeichen Z und in dem andern dieser Schlüssel ein ähnliches Zeichen eingeseilt.

Wie bringen diesen Diebstahl zum Behufe der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Achern den 22. September 1836.
Großb. Bezirksamt.

(2) Achern. [Diebstahl.] In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurden dem Bür-

ger Bernhard Zetwoch von Achern aus der Scheuer folgende Gegenstände entwendet:

- 1) eine Holzscheibe,
- 2) eine Mistgabel,
- 3) zwei Rührhauen und
- 4) ein Dreschflügel.

Wir bringen diesen Diebstahl zum Behufe der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Achern den 24. September 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Ettligen. [Diebstahl.] Zwischen dem 1. und 9. September d. J. wurden in Mörtsch aus dem dortigen Rathhause 3 eiserne Ofenplatten, im Werthe von etwa 5 fl. mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet, was hiemit Behufs der Fahndung veröffentlicht wird.

Ettligen den 23. September 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In dem Zeitraum vom 24. August bis 8. September d. J. wurden der Michael Halters Wittwe zu Zell am Harmersbach 156 fl. 37 kr. baares Geld aus einer verschlossenen Truhe entwendet:

Das Geld bestand

- 1) in 37 Kronenthalern, in einem zugebundenen Säcklein 99 fl. 54 kr.
- 2) in 9 Kronenthalern 24 fl. 18 kr.
- 3) in Sechsern 5 fl.
- 4) in 7 preussischen Thalern 12 fl. 15 kr.
- 5) in einem Conventionsthaler 2 fl. 24 kr.
- 6) in 2 Fünffrankenthalern 4 fl. 40 kr.
- 7) in 6 kleinen Thalern 8 fl. 6 kr.

Diesen Diebstahl bringen wir, mit dem Ersuchen um geeignete Fahndung, zur Kenntniß der Großh. Polizeibehörden.

Gengenbach den 24. September 1836.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Heute Vormittag wurde während der Ziehung der Conscriptionspflichtigen im Rathhaussaale aus einer Rocktasche der unten beschriebene Geldbeutel sammt Geld entwendet, was zum Behuf der Fahndung öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 28. September 1836.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des Entwendeten.

Der Geldbeutel ist von grüner Seide, ungefähr 5" lang und mit 2 gelben Ringchen versehen, welche das an beiden Enden befindliche Geld festschlossen. An den Enden des Beutels befinden sich ebenfalls gelbe Eichen, und an dem einen der Ringchen war an einer grünen Schnur ein kleiner Pultschlüssel befestigt.

In dem Beutel selbst befanden sich auf der einen Seite: 1 kleiner Thaler, 3 oder 4 Sech-

bäzner und 2 Kupferkreuzer; auf der andern Seite ein holländisches neues 10 fl. Stück in Silberpapier eingewickelt.

(2) Karlsruhe. [Bekanntmachung und Signalement.] Unter Bezug auf die diesseitige Anzeige vom 23. September machen wir anmit bekannt, daß der angebliche Karl Windich sicherem Vernehmen nach der Seifensiedergeselle Karl Haaf von hier sein soll. Da derselbe nicht aufgefunden werden konnte, bitten wir auf ihn zu fahnden, indem wir sein Signalement wiederholen.

Signalement.

Derselbe ist 20 Jahre alt, ziemlich groß und mager, dunkelhaarig und von blasser Gesichtsfarbe, soll einen bronzefarbenen Rock und gestreifte Hosen tragen.

Karlsruhe den 27. September 1836.

Großh. Stadtamt.

(2) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Am 28. v. M. Abends zwischen 9 und 10 Uhr wurde ein betrunkenen Soldat seiner Angabe nach auf der Straße zwischen Bulach und Beierthaim geraubt. Aus der Untersuchung hat sich jedoch der Ungrund dieser Behauptung erwiesen, dagegen aber hat sich herausgestellt, daß der angeblich geraubte in der Trunkenheit mit mehreren Personen Streit gehabt und daß ihm nachher die unten beschriebenen Gegenstände weglamen. Zur nähern Feststellung des Thatbestandes bringen wir die Beschreibung jener Gegenstände mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, die etwaigen Notizen hierüber hieher mittheilen zu wollen.

Beschreibung der Gegenstände.

- 1) Eine flache silberne Uhr von mittlerer Größe, mit arabischen Zahlen und stählernen Zeigern. Die Uhr ist besonders an dem dicken Bügel und einer ausgesprungenen Stelle in der Nähe des Schlüssellocks kenntlich.
- 2) Eine Uhrkette aus farbigen Perlschnüren geflochten nebst einem Uhrschlüssel von gelbem Metall und stählerner Kanone.
- 3) Ein Schirm von aschgrauem Baumwollzeug, der Griff, welcher zerbrochen war, ist durch einen vergoldeten Ring festgehalten.
- 4) Ein neuer Seidenhut mit weißem, blau carirtem Seidenzeug gefüttert.
- 5) Die rechte Schöße eines schwarzen Ueberrocks von mittelfeinem Tuch.

Karlsruhe den 24. September 1836.

Großh. Landamt.

(2) Durlach. [Bekanntmachung.] Am 18. d. M. wurde zwischen Berghausen und Grödingen ein verdächtig aussehender Putsche

mit einer großen Baumfäße, einem Saume und einem Leitseil betreten; auf Befragen nach seinen nähern Verhältnissen machte sich dieser Purche flüchtig und warf die bemerkten Gegenstände weg, da dieselben nun höchst wahrscheinlich entwendet sind, so bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß. Durlach den 22. September 1836.

Großh. Oberamt.

(1) F e s t e t t e n. [Bekanntmachung.] Nach dem Taufbuch der Gemeinde Geißlingen ist am 21. Januar 1816 Joseph König, Sohn der ledigen Bagantin Maria Anna König von Eschenbach, im Canton St. Gallen geboren, der in die Conscription für 1837 gehört. Mutter und Sohn sind zu Geißlingen unbekannt, man macht daher dieses bekannt, damit Joseph König wenn er sich im Großherzogthum aufhält, berufen werden kann, dem Conscriptionsgesetz Genüge zu leisten.

Festsetzen den 26. September 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) K a r l s r u h e. [Zurückgenommene Fahndung.] Unter Bezug auf unsere Anzeige vom Gestrigen Nro. 12476. machen wir anmit bekannt, daß die entwendete Uhr, so wie die übrigen Sachen mit Ausnahme der Schuhe wieder beigebracht sind. Dieselben wurden wahrscheinlich durch die Thäterin selbst wieder herbeigeschafft. Wir nehmen daher in Bezug auf jene Sachen die Fahndung zurück.

Karlsruhe den 24. September 1836.

Großh. Stadtamt.

(1) K o n s t a n z. [Zurückgenommene Fahndung.] Der unterm 7. d. zur Fahndung ausgeschriebene Grenadier Andreas Lachenmeier hat sich bei seinem Großh. Regimentscommando gestellt, daher die Fahndung gegen denselben zurückgenommen wird.

Konstanz den 23. September 1836.

Großherzogl. Bezirksamt.

K a u f - A n t r ä g e.

(2) B a d e n. [Liegenschaftsversteigerung.] Zufolge hoher richterlicher Verfügung vom 24. Mai d. J. Nro. 4930. und vom 7. d. M. September Nro. 9307. werden von dem Steingut-Fabrikanten Anton Anstett dahier am Samstag den 22. Oct. d. J. Nachmittags 3 Uhr im Gastwirthshause zu den drei Königen dahier dessen nachbeschriebene Liegenschaften, im Wege des Gerichtszugriffs, in öffentlicher Versteigerung zum Kaufe ausgesetzt, als: Eine zwei Stock hohe Behausung mit Wohnung, Steingut-Magazin und einer Gipsmühle auf dem großen Bruchel

dahier, das dabet befindliche einen Stock hohe Brennofen-Gebäude, die anstoßende einen Stock hohe Dekonomiegebäulichkeit mit Stallung und Remise, dann der dazu gehörige anstoßende Garten und Grasboden, zusammen von ohngefähr 304 Ruthen Flächeinhalt, worauf sehr viele gute Obstbäume sich befinden, angrenzend eins. an den Weg, ands. an Eigenthum des Georg Anstett, oben an Flosgraben, unten an Eigenthum des Nikolaus Anstett, endlich ein kleiner, der Behausung gegenüber liegender Gemüßgarten von ohngefähr 39 Ruthen Flächeinhalt, angrenzend eins. an den Weg, ands. und oben an Eigenthum des Ignaz Köpfer. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß für eine Steingutfabrik die Lage dahier ganz vorzüglich ist. Die Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, zur bestimmten Zeit bei der Versteigerung sich einzufinden zu wollen, und wird zugleich bemerkt, daß der endgültige Zuschlag sogleich ertheilt werde, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht werden wird.

Baden den 16. September 1836.

Bürgermeisteramt.

(1) B r u c h s a l. [Zwangsversteigerung.] Mittwoch den 12. October d. J. Abends 7 Uhr werden im Gasthaus zum Wolf, von den Franz Anton Müller'schen Eheleuten dahier nachgenannte Liegenschaften nochmals zu Eigenthum versteigert, u. um das sich ergebende höchste Gebot endlich zugeschlagen, auch wenn dieses unter dem Schätzungspreis ausfallen sollte:

5 Rth. 27 Schuh Haus und Garten in der Kolbengasse, neben Georg Schleicher und Marx Hillenbrand, sodann

2 Bttl. Acker in der Leiersteig, neben Franz Ihle Erben, und Aufstöcker.

Bruchsal den 29. September 1836.

Bürgermeisteramt.

(1) D i f f e n b u r g. [Bauaccordversteigerung.] Zur Versteigerung des Schulhausbaues in Wohlsbach, nämlich der Vergrößerung und Erhöhung des alten Schulgebäudes, wozu die Kosten auf 4624 fl. überschlagen sind, wird Tagfahrt auf Mittwoch den 12. October Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zur Sonne daselbst anberaumt, wozu die Steiglustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Steigerer sich sowohl über ihre Befähigung als ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen haben und Riß und Ueberschlag in diesseitiger Registratur bis zum Steigerungstage eingesehen werden können.

Dffenburg den 26. September 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Schwarzach. [Viegeneschafesversteigerung.] Zu Folge richterlicher Verfügung Großh. Bezirksamts Bühl vom 26. v. M. No. 16440. wird dem pensionirten Beiförster Weizheimer dahier, am Dienstag den 13. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus dessen anderthalbstöckiges Haus mit angebauter Scheuer und Stalung auf der Insel, eins. neben Ambros Regenold, anders. neben Joseph und Benedikt Müller, vornen und hinten der Weg, im Wege des Gerichtszugriffes versteigert, wozu man die Kaufliebhaber einladet.

Schwarzach den 27. September 1836.
Bürgermeisteramt.

(1) Altenstaig. [Verkaufsanzeige.] In einem gewerbsamen Landstädtchen des Oberamts Nagold ist eine Wirthschaft sammt Brauerei zu verkaufen. Liebhaber hiezu wollen sich melden bei der Wittwe Heinricke Kenner, Schwanenwirthin in Altenstaig.

Bekanntmachungen.

(2) Rastatt. [Bekanntmachung.] Durch Beschluß des Großh. Justizministeriums vom 9. d. M. No. 4300. wurde dem Hofgerichtsadvokaten Georg Schneck und dem Rechtspraktikanten Franz Schneck, auf deren Ansuchen die Erlaubniß zu Veränderung ihres Familiennamens in „Schnekh“ unbeschadet der Rechte dritter und in der Voraussetzung ertheilt, daß innerhalb 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung keine Einsprache dagegen erhoben wird. Dies bringt man amnit zur öffentlichen Kenntniß.

Rastatt den 23. September 1836.
Großh. Oberamt.

(2) Durlach. [Bekanntmachung.] In dem bevorstehenden Herbst werden die Aeraischen Weinzehnten zu Durlach, Weingarten, Größlingen, Berghausen und Söllingen in Natura erhoben, in welchen Orten die Weincompetenzen pro 1836 an den Kellern abgefaßt werden können, in den weiteren Orten Aue, Wolfartsweiler, Grünenwettersbach, Stupferich, Kleinensteinbach, Singen, Wilferdingen und Königsbach aber werden die Weinzehnten entweder um Wein nach dem Herbstpreis zahlbar, oder um Geld öffentlich versteigert, weshalb sich die Zehntssteigerungsliebhaber und die Weincompetenzbezieher sowohl wegen dem Tag und der Stunde der Versteigerung als auch wegen der Weinabfassung bei der unterzeichneten Stelle erkundigen wollen.

Durlach den 18. September 1836.
Großh. Domänenverwaltung.

Anzeige.

Zur Nachricht der verehrlichen Großh. Aemter dient, daß, bezüglich auf die jüngst ergangene hohe Ministerial-Berordnung vom 8. August zweckmäßig entworfenen, sowohl auf 2 bis 10 Jahr und noch auf längere Zeit anzulegende

Rückfallsregister der Forstfrevler mit
Titelbogen,

ebenso

Vorladungen zur Frevelhätigung mit
Register,

und endlich

Contumacial-Erkenntnisse mit Register
schon lithographirt erschienen und zu haben sind im
Artistischen Institut,
lange Straße No. 82. in Karlsruhe.

Bei uns ist erschienen:

Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, und über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts im Großherzogthum Baden, mit sämtlichen Vollzugs-Verordnungen und bis Ende November 1835 erschienenen Erläuterungen und mit erklärenden Noten. gr. 8^o broch. Preis 1 fl. 48 fr.

Von vielen Geschäftsmännern, in deren Wirkungskreis der Vollzug der Gemeinde-Ordnung und des Bürgerrechts-Gesetzes einschlägt, wurde schon häufig der Wunsch geäußert, eine Ausgabe von beiden Gesetzen zu erhalten, welcher die in den Regierungsblättern erschienenen Vollzugsinstructionen, und die schriftlich erlassenen Erläuterungen beigelegt sind, wobei zugleich hierauf unter dem Texte in Noten hingewiesen wird.

Eine solche Ausgabe hat die unterzeichnete Verlags-Handlung veranstaltet, und kündigt nun ihr Erscheinen mit dem Anfügen an, daß Exemplare in allen Buchhandlungen zu haben sind, und daß wir den Hrn. Buchbindern, wenn sie sich direct an uns wenden, ansehnlichen Rabatt ertheilen.

Karlsruhe im September 1836.

C. F. Müller'sche Hofbuchhandlung.